AGB - Software as a Service (SaaS)

Mit dem Erwerb einer Lizenz für das Produkt 2getHR akzeptieren Sie automatisch die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Vertragsgegenstand

Die Firma 2BIT, nachfolgend auch Lizenzgeber genannt, vertreibt die Software as a Service Lösung 2getHR. Mit 2getHR können HR-Dienstleistung verschiedenster Art über das Internet erbracht werden. Gegenstand des Vertrages sind folgende Punkte:

1. Überlassung der Software 2getHR von 2BIT zur Nutzung über das Internet
2. Datenhaltung der Kundendaten (Data-Hosting über Microsoft Azure Cloud)

2. Rechte des Lizenznehmers

2.1 Recht zur vertragsmässigen Nutzung

Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer während der Dauer des Vertrages die Softwarelösung 2getHR in der aktuellsten Ausprägung über das Internet entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck veröffentlicht der Lizenzgeber die Software in der Microsoft Cloud um sie dem Lizenznehmer über das Internet erreichbar zu machen. Die gewährten Nutzungsrechte sind persönlich, unübertragbar und nicht auschliesslich.
Der Lizenzgeber überprüft den fehlerfreien Funktionsumfang, welcher auf der Webseite https://app.2gethr.ch beschrieben ist. Fehlerhafte Funktionalität wird vom Lizenzgeber so schnell wie es die technischen Hilfsmittel erlauben korrigiert.

2.2 Grenzen der Nutzungsrechte

Der Lizenzgeber ist Inhaber der Urheberrechte an der Software und der Lizenznehmer anerkennt diese immateriellen Rechte. Dem Lizenznehmer stehen lediglich die in diesem Vertrag ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte an der Software zu. Unter keinen Umständen erwirbt der Kunde Urheber- oder andere gewerbliche Schutzrechte an der Software oder diesbezügliche Markenrechte zu Eigentum. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, die Software ohne Zustimmung des Lizenzgebers zu dekompilieren oder zu bearbeiten (einschliesslich Fehlerberichtigungen). Der Lizenznehmer ist ferner nicht berechtigt, Unterlizenzen an der Software oder der Anwenderdokumentation einzuräumen. Das Recht des Lizenznehmers auf Entschlüsselung gemäss Art. 21 URG bleibt vorbehalten.

2.3 Support und Kundendienst

Der Lizenzgeber wird telefonische oder schriftliche Fragen des Lizenznehmers zur Software 2getHR innerhalb der Bürozeiten, welche auf der Webseite www.2getHR.ch deklariert sind, so schnell wie möglich über die vorhandenen Kommunikationskanäle beantworten.

2.4 Erreichbarkeit der Software

Das Einspielen von Erweiterungen, Anpassungen oder Fehlerbehebungen kann zu Betriebsunterbrüchen führen, falls dies aus technischen Gründen notwendig ist. Jegliche Betriebsunterbrüche werden, sofern vorhersehbar, jeweils frühzeitig an den Lizenznehmer kommuniziert.
Bei schweren Fehlern, welche die weitere Verwendung der Software verunmöglichen, erfolgt eine Wartung innerhalb 12 Stunden nach Verständigung des Lizenznehmers. Jegliche weiteren Schritte werden mit dem Lizenznehmer abgesprochen, um den Unterbruch so kurz wie möglich zu halten.

3. Pflichten des Lizenznehmers

3.1 Registrierung

Der Lizenznehmer hat sich für eine Lizenz der Software online über die Homepage www.2getHR.ch zu registrieren. Nach erfolgter Registrierung erfolgt eine sofortige Freischaltung des unentgeltlich nutzbaren Bereichs. Nach vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühr erfolgt die Freischaltung durch den Lizenzgeber für den entgeltlich nutzbaren Bereich. Sofern der Lizenznehmer über mehr als fünf Zugänge zur Software verfügt, erfolgt die Nutzung ausschliesslich entgeltlich.

3.2 Lizenzgebühr

Für einen Teil der ihm nach Massgabe dieses Vertrages an der Software und der Anwenderdokumentation gewährten Rechte ist der Lizenznehmer zur Zahlung der im Lizenzvertrag vereinbarten Lizenzgebühr verpflichtet.
Die im Vertrag vereinbarte Lizenzgebühr versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer oder sonstigen Steuern bzw. Abgaben.

3.3 Zahlungsmodalitäten

Rechnungen des Lizenzgebers sind dreissig Tage nach Erhalt der Rechnung oder direkt per hinterlegter Kreditkarte ohne Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung zur Zahlung durch den Lizenznehmer fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Lizenznehmer ohne Mahnung in Verzug.

3.4 Ausübung der Nutzungsrechte

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Nutzungsrechte lediglich im gewährten Umfang auszuüben. Der Lizenznehmer ist für die sichere Aufbewahrung seiner Zugangsdaten und Passwörter vollumfänglich verantwortlich, insbesondere darf der Lizenznehmer die ihm zugestellten Login-Daten nicht weitergeben und er ist gehalten, diese vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Er haftet dafür, dass Dritte sich nicht mittels seiner Login-Daten Zugang zur Software verschaffen und für allfällige, aus einem solchen Zugang entstehende Schäden. Für den Inhalt der erfassten Daten und Informationen ist der Lizenznehmer selbst verantwortlich.

4. Sachgewährleistung

4.1 Umfang

Der Lizenzgeber bemüht sich eine gute Verfügbarkeit von 2getHR zu gewährleisten und unternimmt angemessene Vorkehrungen, um 2getHR vor Eingriffen Dritter zu schützen. Der Lizenznehmer anerkennt, dass Funktionsstörungen der Software auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Software nicht gewährleistet werden kann. Der Lizenzgeber leistet keine Gewähr für die sachliche und inhaltliche Korrektheit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit oder Qualität der publizierten oder übermittelten Informationen und Unterlagen. Er kann zudem keine Gewährleistung geben für Nicht-Spamming, schädliche Software, Spyware, Hacker oder Phishing-Angriffe etc. die die Benutzung der Dienstleistung beeinträchtigen, zu Datenverlust führen, die Infrastruktur (z.B. Endgeräte, PC) des Kunden beschädigen oder ihn anderweitig schädigen. Die Firma kann keine Gewähr für die sachliche und inhaltliche Korrektheit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit oder Qualität der zur Verfügung gestellten, publizierten oder übermittelten Informationen und Prozesse sowie des Arbeitsresultats der Dienstleistungen leisten. Der Lizenznehmer akzeptiert, dass neue Releases der Software ohne Weiteres aufgeschaltet werden und sich die Funktionalität ändern kann.
Die in der Anwenderdokumentation, der Webseite oder sonstigen Unterlagen des Lizenzgebers enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar, ausser sie werden vom Lizenzgeber ausdrücklich und schriftlich als Zusicherungen bezeichnet.

4.2 Rügeobliegenheiten

Der Lizenznehmer muss gegenüber dem Lizenzgeber einen Mangel innert 2 Kalendertagen nach dessen Feststellung ausreichend dokumentiert und schriftlich rügen. Den Lizenznehmer treffen keine Prüfungsobliegenheiten.

4.3 Mängelbehebung

Vertragsgemäss gerügte Mängel der Software werden nach Wahl des Lizenzgebers durch Nachbesserung behoben. Als zulässige Nachbesserung gilt auch die Umgehung oder Unterdrückung eines Mangels.
Schlägt die Nachbesserung mehrfach fehl, ist der Lizenznehmer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt des Lizenznehmers berechtigt weder zu einer ganzen noch zu einer teilweisen Rückerstattung der Lizenzgebühr.
Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers (einschliesslich des Rechts auf Schadenersatz) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Rechtsgewährleistung

5.1 Freistellung und Verteidigung

Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von jeglicher Haftung für die Verletzung von schweizerischen Urheberrechten und anderen Immaterialgüterrechten Dritter frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte ausschliesslich durch die vertragsgemässe Nutzung der Software verursacht worden ist.
Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber über geltend gemachte Drittansprüche sofort schriftlich unterrichten und ihn zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleiches, ermächtigen. Der Lizenznehmer unterstützt den Lizenzgeber in angemessenem und zumutbarem Umfang.

5.2 Massnahmen

Der Lizenzgeber kann zur Abwehr von Drittansprüchen nach seiner Wahl dem Lizenznehmer das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der Software verschaffen oder die Software ohne eine Verschlechterung der in der Anwenderdokumentation beschriebenen Funktionen austauschen oder ändern. Sollten dem Lizenzgeber keine dieser Massnahmen möglich sein, ist der Lizenzgeber berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Mit der Erklärung des Vertragsrücktritts durch den Lizenzgeber endet das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software und der Anwenderdokumentation. Die Lizenzgebühr wird dem Lizenznehmer zurückerstattet.
Eine weitergehende Gewährleistung des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer im Falle von tatsächlichen oder behaupteten Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

6. Haftung

Die Haftung für jegliche indirekten Schäden und Mangelfolgeschäden wird vollumfänglich ausgeschlossen. Die Haftung für direkte Schäden wird auf die Summe der vom Kunden erworbenen Dienstleistung, des Produkts oder der Lizenz beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für direkte Schäden verursacht durch Grobfahrlässigkeit oder Absicht. Jegliche Haftung für Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen.

7. Datenschutz und Geheimhaltung

Der Lizenzgeber verpflichtet sich über jegliche Daten, welche vom Lizenznehmer im Rahmen der Software 2getHR erhalten werden strengstes Stillschweigen zu bewahren.
Die Daten können für Auswertungszwecke anonymisiert verwendet und veröffentlicht werden. Dem Lizenzgeber ist zu diesem Zweck jeglicher Zugriff auf die Daten erlaubt.
Der Lizenzgeber ist berechtigt den Lizenznehmer als Referenz zu nennen und im Rahmen der Einhaltung des Lizenzvertrages diese Information für Marketing- und Vertriebszecke zu nutzen.

8. Dauer und Beendigung des Vertrages

8.1 Dauer

Dieser Vertrag kommt durch die Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung resp. Nutzung der Lizenz zu Stande. Der Vertrag kann durch den Lizenznehmer vor Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums gekündigt werden. Wenn innerhalb der oben genannten Frist keine Kündigung eingeht, verlängert sich die Lizenz automatisch um einen weiteren Monat. Eine ordentliche Kündigung durch den Lizenzgeber ist ausgeschlossen.

8.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen behebt. Die Beendigung des Vertrages gestützt auf Ziffer 4.3 oder 5.2 bleibt vorbehalten.

8.3 Folgen der Beendigung

Mit Beendigung dieses Vertrages erlischt jegliches Nutzungsrecht des Lizenznehmers an der Software 2getHR. Vorbehaltlich anderslautender Vertragsbestimmungen ist die Rückforderung bereits bezahlter Lizenzgebühren durch den Lizenznehmer bei einer Vertragsbeendigung gleich aus welchem Grund unzulässig.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden.
Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

9.2 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

9.3 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dübendorf.